



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 2. April 2025

GR Nr. 2025/132

Sozialdepartement, Bericht über die Auszahlungen der Energiekostenzulagen in den Jahren 2023 bis 2025 gemäss der Verordnung über Energiekostenzulagen (VEZ), Teilrevision VEZ, Bericht und Abschreibung Postulat GR Nr. 2023/182

1. Zweck der Vorlage

Mit dem vorliegenden Antrag wird dem Gemeinderat über die gemachten Erfahrungen in der Durchführung der Energiekostenzulage berichtet. Ausserdem wird der Antrag auf Weiterführung bzw. Nichtaufhebung der Verordnung über Energiekostenzulage (VEZ, AS 851.800) begründet. Weiter wird dem Gemeinderat beantragt, eine Anpassung der Verordnung vorzunehmen sowie das Postulat GR Nr. 2023/182 abzuschreiben.

2. Ausgangslage

Im Jahr 2022 erhöhten sich die Energiepreise, insbesondere der Gas-Preis, infolge des Kriegs gegen die Ukraine massiv. Die AL-Fraktion forderte in der Folge mit Postulat vom 6. April 2022 (GR Nr. 2022/126), das am 1. Juni 2022 dem Stadtrat überwiesen wurde, eine Energiekostenzulage für einkommensschwache Personen. Dies, um die Mehrkosten bei den anstehenden Heiz- und Nebenkostenabrechnungen zu kompensieren. Der Stadtrat beschloss am 30. November 2022, beim Gemeinderat den Erlass der entsprechenden Verordnung (VEZ) zu beantragen (Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 1439/2022).

Am 5. April 2023 reichten die Fraktionen der SP, FDP, Grüne, GLP, Mitte/EVP und AL folgendes Postulat ein (GR Nr. 2023/182):

Der Stadtrat wird aufgefordert, drei Jahre nach der ersten Auszahlung einer Energiekostenzulage (aufgrund des GR-Beschlusses zu GR Nr. 2022/606) einen Bericht zu erstellen und dem Gemeinderat den Antrag zu stellen, ob die Verordnung über Energiekostenzulagen (VEZ) weitergeführt oder aufgehoben werden soll.

Begründung:

Die VEZ wurde unter dem Eindruck stark steigender Heizkosten im Jahr 2022 entworfen. Die künftigen Preisentwicklungen im Energiemarkt sind unbekannt. Im Rahmen der Beratungen zur Vorlage GR Nr. 2022/606, Neuerlass der Verordnung über Energiekostenzulagen, wurde darum ein Ablaufdatum für die VEZ nach vier Jahren Laufzeit diskutiert («Sunset-Klausel»). Darüber besteht im Rat keine Einigkeit.

In drei Jahren werden Erfahrungen mit der Heizkostenentwicklung und der VEZ vorhanden sein. Die Frage über die Weiterführung oder Aufhebung der VEZ kann dann besser beurteilt werden.

Antrag auf gemeinsame Behandlung mit der Weisung GR Nr. 2022/606.

Dieses wurde dem Stadtrat am 24. Mai 2023 zur Prüfung überwiesen.



Gleichen Tags erliess der Gemeinderat die VEZ. Diese trat nach Ablauf der Referendums- und Rekursfrist am 2. September 2023 in Kraft. Parallel dazu beschloss der Stadtrat die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Energiekostenzulagen (AB VEZ, AS 851.801) sowie erstmals die Ausrichtung einer Energiekostenzulage für das Jahr 2023 (STRB Nr. 1998/2023).

Anspruchsberechtigt sind Personen, die eine individuelle Prämienverbilligung (IPV) oder Ergänzungsleistungen (EL; insofern die Ergänzungsleistungen die Heiz- und Nebenkostenabrechnungen nicht zu decken vermögen) beziehen. Personen mit Sozialhilfe erhalten keine Zulage, da deren Heiz- und Nebenkosten durch die Sozialhilfe gedeckt werden. Eine weitere Anspruchsvoraussetzung ist, dass in einem Wohnobjekt gewohnt wird, welches mit einem zur Zulage berechtigten Energieträger beheizt wird (Art. 5 VEZ). Der Stadtrat kann eine Zulage ausrichten, wenn die Energiepreise im Vergleich mit einer maximal drei Jahre zurückliegenden Referenzperiode um mindestens dreissig Prozent gestiegen sind (Art. 4 VEZ).

3. Bericht

3.1 Energiekostenzulage 2023

Der Stadtrat beschloss am 5. Juli 2023 (STRB Nr. 1998/2023) die folgenden Energiekostenzulagen auszurichten:

Kategorie Haushaltsgrösse	Energiekostenzulage je Energieträger in Fr.		
	Gas	Öl	Holz
1-Personenhaushalt	595	549	262
2-Personenhaushalt	833	773	368
3-Personenhaushalt	1071	997	472
4-Personenhaushalt	1309	1221	577
5-Personenhaushalt	1547	1445	682

Für die sechste und jede weitere Person im Haushalt wurde die Energiekostenzulage um jeweils 10 Prozent erhöht.

Im September 2023, nach Ablauf der Referendums- bzw. Rekursfrist, informierte die Stadt Zürich die potenziell berechtigten Personen mittels Informationsschreiben. Da Art. 13 VEZ eine Einreichungsfrist bis Ende September des jeweiligen Kalenderjahres vorsieht, war die Einreichungsfrist bei der erstmaligen Durchführung entsprechend sehr kurz. Der Gemeinderat forderte daraufhin mit Postulat vom 18. September 2023 (GR. Nr. 2023/444) einen kulantem Umgang mit der Einreichungsfrist sowie die Massnahme, potenziell berechnigte Personen nochmals auf einen Zulagenanspruch hinzuweisen. In der Folge wurde die Einreichungsfrist in Berücksichtigung einer angemessenen Kulanz ausgelegt sowie am 27. September 2023 ein informierendes Inserat im Tagblatt geschaltet.

Die nachfolgende Aufstellung vergleicht die geschätzte Anzahl Gesuche und die Kostenschätzung vor der Umsetzung (siehe STRB NR. 1998/2023) mit den effektiv angefallenen Werten¹.

¹ Die «Ist Anzahl Gesuchstellende» multipliziert mit der Energiekostenzulage ergibt nicht die Summe der «Ist Kosten», weil die Zulage bei Haushalten anteilmässig gekürzt wird, wenn nicht jedes Haushaltsmitglied eine IPV be-



Schätzung gemäss STRB Nr. 1998/2023				Gegenüberstellung Ist Werte	
Gas-Energiekostenzulage					
Haushaltsgrösse	Schätzung Anzahl Gesuchsstellende	Gas-Energiekostenzulage	Schätzung Total Kosten	Ist Anzahl Gesuchsstellende	Ist Kosten
1	10 844	595.00	6 452 180	2 365	1 406 165
2	2 531	833.00	2 108 323	3 272	1 977 925
3	1 697	1 071.00	1 817 487	1 943	1 512 634
4	1 311	1 309.00	1 716 099	1 780	1 962 641
5	838	1 547.00	1 296 386	644	844 212
> 5				296	402 521
Total	17 221		13 390 475	10 300	8 106 098
Öl-Energiekostenzulage					
Haushaltsgrösse	Schätzung Anzahl Gesuchsstellende	Öl-Energiekostenzulage	Schätzung Total Kosten	Ist Anzahl Gesuchsstellende	Ist Kosten
1	4 868	549.00	2 672 532	1 534	838 804
2	1 136	773.00	878 128	1 773	1 030 820
3	762	997.00	759 714	1 176	882 117
4	589	1 221.00	719 169	1 135	1 188 517
5	377	1 445.00	544 765	452	572 278
> 5				185	231 620
Total	7 732		5 574 308	6 255	4 744 156
Holz-Energiekostenzulage					
Haushaltsgrösse	Schätzung Anzahl Gesuchsstellende	Holz-Energiekostenzulage	Schätzung Total Kosten	Ist Anzahl Gesuchsstellende	Ist Kosten
1	221	262.00	57 902	56	14 672
2	52	368.00	19 136	116	31 280
3	35	472.00	16 520	95	33 356
4	27	577.00	15 579	69	35 197
5	17	682.00	11 594	27	15 822
> 5				11	4 780
Total	352		120 731	374	135 107
Gesamttotal	Schätzung Anzahl Gesuchsstellende mit Gutheissung einer Zulage		Schätzung Total Kosten	Ist Anzahl Gesuchsstellende	Ist Kosten
	25 500		19 085 514	16 929	12 985 361

Alleinstehende Personen verfügen in der Regel über kleinere Wohnflächen und haben somit einen tieferen Energiebedarf und waren somit von geringeren Mehrkosten betroffen. Entsprechend lässt sich erklären, dass deshalb innerhalb dieser Personengruppe weniger Gesuche gestellt wurden, als angenommen wurde.

Es wurde mit 25 500 Gesuchen mit Gutheissung einer Zulage pro Jahr gerechnet. Rund 22 000 Gesuche für eine Energiekostenzulage sind im Jahr 2023 eingegangen, davon konnten 16 929 Gesuche gutgeheissen werden. Die restlichen Gesuche führten zu Ablehnungsverfügungen aufgrund fehlender Anspruchsvoraussetzungen. Mehr als die Hälfte der Ablehnungen kam durch einen nicht zulagenberechtigten Energieträger zustande. Damit haben im Jahr 2023 insgesamt 40 000 Personen in 16 929 Haushalten eine Energiekostenzulage erhalten.

3.2 Energiekostenzulage 2024

Der Stadtrat beschloss am 3. April 2024 (STRB Nr. 1030/2024) die folgenden Energiekostenzulagen auszurichten:

zieht. Ausserdem sind auch ergänzungsleistungsbeziehende Personen in der Aufstellung enthalten, welche teilweise einen tieferen Betrag als die Pauschale erhalten haben (weil die Heizkosten teilweise durch Ergänzungsleistungen gedeckt waren) oder im Härtefall nach Art. 11 VEZ eine Energiekostenzulage in Höhe der effektiven Heizkosten erhalten haben.



Kategorie Haushaltsgrösse	Energiekostenzulage je Energieträger in Fr.		
	Gas	Öl	Holz
1-Personenhaushalt	430	334	198
2-Personenhaushalt	602	470	277
3-Personenhaushalt	774	606	357
4-Personenhaushalt	946	742	435
5-Personenhaushalt	1118	878	515

Für die sechste und jede weitere Person im Haushalt wurde die Energiekostenzulage um jeweils 10 Prozent erhöht.

Die nachfolgende Aufstellung vergleicht die geschätzte Anzahl Gesuche und die Kostenschätzung vor der Umsetzung (siehe STRB NR. 1030/2024) mit den effektiv angefallenen Werten.

Schätzung gemäss STRB Nr. 1030/2024					Gegenüberstellung Ist Werte		
Gas-Energiekostenzulage			Schätzung gemäss STRB Nr. 1030/2024			Gegenüberstellung Ist Werte	
Haushaltsgrösse	Schätzung Anzahl Gesuchsstellende	Gas-Energiekostenzulage	Schätzung Total Kosten	Ist Anzahl Gesuchsstellende	Ist Kosten		
1	10 844	430.00	4 662 920	4 312	1 900 453		
2	2 531	602.00	1 523 662	5 004	2 274 612		
3	1 697	774.00	1 313 478	2 765	1 560 876		
4	1 311	946.00	1 240 206	2 304	1 829 411		
5	838	1 118.00	936 884	763	719 699		
> 5				415	387 753		
Total	17 221		9 677 150	15 563	8 672 804		
Öl-Energiekostenzulage			Schätzung gemäss STRB Nr. 1030/2024			Gegenüberstellung Ist Werte	
Haushaltsgrösse	Schätzung Anzahl Gesuchsstellende	Öl-Energiekostenzulage	Schätzung Total Kosten	Ist Anzahl Gesuchsstellende	Ist Kosten		
1	4 868	334.00	1 625 912	2 258	776 083		
2	1 136	470.00	533 920	2 394	859 501		
3	762	606.00	461 772	1 374	623 162		
4	589	742.00	437 038	1 197	771 826		
5	377	878.00	331 006	416	313 632		
> 5				205	141 556		
Total	7 732		3 389 648	7 844	3 485 760		
Holz-Energiekostenzulage			Schätzung gemäss STRB Nr. 1030/2024			Gegenüberstellung Ist Werte	
Haushaltsgrösse	Schätzung Anzahl Gesuchsstellende	Holz-Energiekostenzulage	Schätzung Total Kosten	Ist Anzahl Gesuchsstellende	Ist Kosten		
1	221	198.00	43 758	111	22 550		
2	52	277.00	14 404	193	41 360		
3	35	357.00	12 495	143	39 466		
4	27	435.00	11 745	131	50 058		
5	17	515.00	8 755	40	16 217		
> 5				15	3 929		
Total	352		91 157	633	173 581		
Gesamttotal				Schätzung Anzahl Gesuchsstellende mit Gutheissung einer Zulage	Schätzung Total Kosten	Ist Anzahl Gesuchsstellende	Ist Kosten
				25 500	13 157 955	24 040	12 332 145

Es wurde wiederum mit 25 500 Gesuchen mit Gutheissung einer Zulage für das Jahr 2024 gerechnet. Rund 29 360 Gesuche sind eingegangen, davon konnten 24 040 Gesuche gutgeheissen werden. Die restlichen Gesuche wurden aufgrund fehlender Anspruchsvoraussetzungen oder mehrfach eingereichter Gesuche abgelehnt. Mehr als die Hälfte der Ablehnungen ergab sich durch einen nicht zulagenberechtigten Energieträger. Damit haben im Jahr 2024 insgesamt 50 300 Personen in 24 040 Haushalten eine Energiekostenzulage erhalten.

3.3 Energiekostenzulage 2025

Für das Jahr 2025 wurde die in Art. 4 Abs. 1 VEZ festgelegte Mindest-Preissteigerung von 30 Prozent nicht erreicht. Damit sind die Voraussetzungen für eine Energiekostenzulage nicht



5/9

erfüllt. Der Verzicht auf Ausrichtung einer Energiekostenzulage erfolgt mit separatem Beschluss.

3.4 Verbesserungen nach der erstmaligen Durchführung

Nach der erstmaligen Durchführung im Jahr 2023 wurden die nachfolgenden Verbesserungsmaßnahmen implementiert:

– **Verzicht auf Nachweis der individuellen Prämienverbilligung**

Zu Beginn wurde gestützt auf Art. 13 Abs. 2 AB VEZ jeweils die Einreichung eines Nachweises bezüglich Anspruchsberechtigung der IPV bei der gesuchstellenden Person verlangt. Viele gesuchstellende Personen waren nicht mehr im Besitz des entsprechenden Dokuments und mussten dieses via Sozialversicherungsanstalt Zürich (SVA) beschaffen. Dieses Vorgehen war sowohl für die gesuchstellenden Personen, die SVA wie das AZL unbefriedigend. Im September 2023 wurden daher die notwendigen Daten über stadinterne Systeme gestützt auf Art. 15 Abs. 1 VEZ abgerufen und auf die Einreichung eines Nachweises bei der gesuchstellenden Person verzichtet.

– **Vorbescheidverfahren bei Ablehnungen**

Es wurde ein Vorbescheidverfahren bei fehlendem Anspruch eingeführt. Im Rahmen dieses Vorbescheids wurde der gesuchstellenden Person vor Erlass der ablehnenden Verfügung und damit der definitiven Entscheidung mitgeteilt, dass das Gesuch für eine Energiekostenzulage gestützt auf die eingereichten Unterlagen und den zur Verfügung stehenden Informationen voraussichtlich abgewiesen werde. Zugleich wurde ihr aber auch die Möglichkeit eröffnet, innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung des Vorbescheids ergänzende Ausführungen und Unterlagen einzureichen, um so fundiertere Entscheidungsgrundlagen zu erhalten und die Anzahl Ablehnungsverfügungen wegen mangelnder Angaben zu verringern. Dieses Instrument hat sich bewährt, da damit die Anzahl der Neubeurteilungsbegehren an den Stadtrat in Zusammenhang mit den Ablehnungsverfügungen auf sehr tiefem Niveau gehalten werden konnte.

– **Verkürzte Gesuchstellung im Folgejahr**

Im Jahr 2024 konnte gestützt auf die Vorjahresangaben sämtlichen gesuchstellenden Personen, welche bereits im Jahr 2023 eine Energiekostenzulage erhielten und damit die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt hatten, ein kürzeres Gesuch zur Verfügung gestellt werden. In diesem Kurzgesuch konnten die gesuchstellenden Personen Angaben des Vorjahres bestätigen, ergänzen oder ändern, was eine rasche und noch einfachere Gesuchstellung ermöglichte.

– **Gesuchsformulare in verschiedenen Sprachen**

Die Gesuche wurden in fünf verschiedene Sprachen übersetzt, was die Beantragung der Energiekostenzulage für nicht deutschsprachige Personen vereinfachte.

Im ersten Jahr war die Einreichungsfrist für die Gesuche kurz, da die gesetzlichen Grundlagen für die Energiekostenzulagen erst im zweiten Halbjahr 2023 in Kraft traten (vgl. Ausführungen



6/9

im Kapitel 3.1) und die VEZ eine Einreichungsfrist der Gesuche bis Ende September des Kalenderjahres enthält (Art. 13 VEZ). Die Einreichungsfrist im Jahr 2024 war im Gegensatz zum Jahr 2023 länger, weil die gesetzliche Grundlage in Form der VEZ im zweiten Jahr schon bestand und daher der Stadtratsbeschluss bez. Ausrichtung der Energiekostenzulage früher im Jahr beschlossen werden konnte. Dies hat die Menge eingereicherter Gesuche im zweiten Jahr massgeblich erhöht.

3.5 Evaluation

Mit dem Postulat vom 6. April 2022 (GR Nr. 2022/126) wurde die Entlastung von einkommensschwachen Personen durch eine Energiekostenzulage gefordert, um die steigenden Heiz- und Nebenkosten im Zuge der Energiekrise auszugleichen.

Mit der Massnahme sollte dafür gesorgt werden, dass betroffene Haushalte nicht durch unvorhersehbar hohe Energiekosten in eine finanzielle Notlage geraten. Insbesondere einkommensschwache Mieterinnen und Mieter liefen Gefahr, stark angestiegene Heiznebenkosten nicht mehr rechtzeitig bezahlen zu können und waren somit dem Risiko ausgesetzt, die Wohnung zu verlieren und anschliessend gerade auch im Hinblick auf die bestehende Wohnungsknappheit keine neue bezahlbare Wohnung mehr zu finden.

Das Ziel des Postulats wurde erreicht, da die einkommensschwachen Personen durch eine Unterstützung in Form von Pauschalen direkt finanziell entlastet werden konnten. Insbesondere haben sich dabei die berechneten Pauschalen sowie die Anspruchsgruppe IPV für eine effiziente und effektive Durchführung bewährt.

Die pauschale Zulage anstelle einer individuellen Erstattung der tatsächlich angefallenen Energiekosten erhält den Anreiz für Zulagenberechtigte aufrecht, sparsam mit dem Energieverbrauch umzugehen.

Dank einer sehr raschen Einführung im Jahr 2023 wurden einkommensschwache Haushalte zeitnah entlastet. Alle potenziell berechtigten Haushalte wurden direkt angeschrieben. Damit konnte sichergestellt werden, dass alle berechtigten Personen über die Informationen und das Gesuchsformular verfügten.

Das Gesuch konnte postalisch wie auch elektronisch eingereicht werden. Die Hälfte aller Gesuchstellenden hat das Online-Formular gewählt. Entsprechend war es zielführend, dieses neben den postalischen Zustellmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Aus der Bevölkerung gingen zahlreiche positive Rückmeldungen im Zusammenhang mit den ausgerichteten Zulagen ein.

Die Erfahrungen der letzten beiden Jahre zeigen, dass die Energiekostenzulage ein wertvolles Instrument für analoge Krisensituationen darstellt. Das System hat sich als flexibel und effektiv erwiesen, um die Mehrkosten bei Heiz- und Nebenkostenabrechnungen zu kompensieren und um teurer werdende Lebenshaltungskosten auf diese Weise zu reduzieren. Einkommensschwachen Personen kann somit rasch und effektiv geholfen werden, wenn inskünftig die Energiepreise und damit die Heizkosten stark ansteigen. Die Ausrichtung von Energiekostenzulagen stellt ein geeignetes Mittel dar, um allfälliger Armut und dem Verlust der Kaufkraft



entgegenzuwirken. Insbesondere einkommensschwache Haushalte sind von steigenden Ausgaben (beispielsweise für Krankenkassenprämien²) und sinkenden Reallöhnen betroffen³. Energiekostenzulagen vergrössern das bereits bestehende Netz der sozialen Sicherheit, sorgen für Linderung von finanziellen Engpässen, indem hohe Nachzahlungen von Heiz- und Nebenkostenabrechnungen verhindert werden, und können unter Umständen allfällige Anträge bei der Sozialhilfe verhindern.

Der Stadtrat kann durch die Steuerung des Anteils der Energiekostenzulage auch in finanzpolitisch schwierigen Zeiten entsprechend Einfluss nehmen. Bei Bedarf kann der Stadtrat den Anteil anpassen und auf diese Weise dennoch sicherstellen, dass die finanzielle Unterstützung zielgerichtet bleibt und gleichzeitig die finanziellen Belastungen der Stadt entsprechend berücksichtigen.

Energiekostenzulagen wurden nicht nur in der Stadt Zürich ausbezahlt. In der Stadt Luzern wurde im Jahr 2023 eine sehr vergleichbare Energiekostenzulage ausgerichtet⁴. Die Anspruchsvoraussetzungen der Stadt Luzern orientierten sich stark an den Zürcher Bestimmungen der VEZ.

Zudem haben auch Organisationen wie die Caritas Zürich oder die Winterhilfe Zürich Energiekostenzulagen ausgerichtet.⁵

Auf Bundesebene wurden Motionen im Zusammenhang mit Energiekostenzulagen eingereicht, wobei der Bundesrat allerdings bestätigte, dass soziale Abfederungen von einkommensschwachen Haushalten wie beispielsweise die Energiekostenzulage in der Zuständigkeit der Kantone und Gemeinden liegt⁶.

4. Kenntnisnahme über die Weiterführung der VEZ

Der vorangegangene Bericht führt zu folgenden Erkenntnissen: Die Einführung und Umsetzung der Energiekostenzulage war insgesamt erfolgreich und hat die Zielsetzung des Postulats GR Nr. 2022/126 erfüllt, nämlich eine gezielte Entlastung von einkommensschwachen Personen in Zeiten hoher Energiepreise. Die Anspruchsgruppe IPV sowie die modellhaft berechneten Pauschalen haben sich als praktikabel und wirksam erwiesen. Die Energiekostenzulage stellt ein wertvolles Instrument für zukünftige Krisen dar und sollte in ihrer jetzigen Form beibehalten und weitergeführt werden. Ausserdem ist es zielführend, die Steuerbarkeit durch den Stadtrat beizubehalten, um auch in finanziell schwierigen Zeiten angemessen reagieren zu können. Aufgrund der positiven Ergebnisse und Erfahrungen wird demnach die Weiterführung der VEZ befürwortet und folglich soll auf eine Aufhebung der VEZ verzichtet werden.

² <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/aktuell/news/news-26-09-2024-1.html>

³ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/loehne-erwerbseinkommen-arbeitskosten/lohnindex.html>

⁴ <https://www.stadtluern.ch/politbusiness/1859689>

⁵ <https://caritas-regio.ch/ueber-caritas/zuerich/news/caritas-zuerich-und-winterhilfe-zuerich-unterstuetzen-bei-den-energiekosten>

⁶ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20224364>



Bezugnehmend auf das Postulat GR Nr. 2023/182 wird demnach dem Gemeinderat Antrag gestellt, von der Weiterführung der VEZ Kenntnis zu nehmen.

5. Teilrevision VEZ

Der vom Stadtrat erarbeitete Entwurf zur VEZ sah vor, dass Eigentümerinnen und -eigentümer von Wohnobjekten nicht anspruchsberechtigt sein sollten, sondern nur Mieterinnen und Mieter von Wohnobjekten. Im Rahmen der gemeinderätlichen Debatte wurden Eigentümerinnen und -eigentümer von Wohnobjekten in den zulagenberechtigten Kreis aufgenommen (Auszug aus dem Beschlussprotokoll, 44. Ratssitzung vom 5 April 2023 Geschäft Nr. 2022/606). Leider wurde die Präzisierung gem. Art. 5 Abs. 2 VEZ, dass es sich bei der Vermieterschaft nicht um eine nahestehende Person handeln darf, nicht gestrichen. Die Unterscheidung zwischen Mieterinnen und Mietern mit nahestehender Vermieterschaft einerseits und Wohneigentümerinnen und -eigentümer andererseits ist nicht mehr sachgerecht. Folgendes Beispiel soll diese nicht sachgerechte Unterscheidung verdeutlichen:

Situation	Anspruch Energiekostenzulage erfüllt gemäss Art. 5 Abs. 2 VEZ?
Eine Grossmutter wohnt mit ihrem Sohn, ihrer Schwiegertochter sowie den Enkeln in einer Eigentumswohnung. Es besteht kein Mietvertrag unter den Familienmitgliedern.	Sämtliche Personen in diesem Haushalt haben Anspruch auf eine Energiekostenzulage, sofern alle anderen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
Ein Sohn wohnt mit seiner Familie in der Eigentumswohnung seiner Mutter, welche die Wohnung der Familie vermietet.	Alle Personen in diesem Haushalt hätten keinen Anspruch auf eine Energiekostenzulage, da es sich bei der Vermieterschaft, der Mutter, um eine nahestehende Person handelt.

Folglich ergibt sich durch die Präzisierung in Art. 5 Abs. 2 VEZ, dass es sich bei der Vermieterschaft nicht um eine nahestehende Person handeln darf, eine Ungleichbehandlung zwischen mietenden Personen, deren Vermieterschaft eine nahestehende Person ist, und Eigentümerinnen und Eigentümern von Wohnobjekten.

Im Laufe der ersten Durchführung im Jahr 2023 wurde diese Problematik festgestellt und Art. 5 Abs. 2 VEZ einer Auslegung unterzogen. Ausgangspunkt jeder Auslegung bildet der Wortlaut der massgebenden Norm. An einen klaren Gesetzeswortlaut ist die rechtsanwendende Behörde gebunden. Abweichungen vom klaren Wortlaut sind indessen zulässig oder sogar geboten, wenn triftige Gründe zur Annahme bestehen, dass er nicht dem wahren Sinn der Bestimmung entspricht. Solche Gründe können sich aus der Entstehungsgeschichte der Norm, aus ihrem Sinn und Zweck oder aus dem Zusammenhang mit anderen Vorschriften ergeben. Vom klaren Wortlaut kann ferner abgewichen werden, wenn die grammatikalische Auslegung zu einem Ergebnis führt, das der Gesetzgeber nicht gewollt haben kann (BGE 144 IV 240 E. 2.3.2, BGE 144 IV 97 E. 3.1.1; je mit Hinweisen). Der Wortlaut von Art. 5 Abs. 2 VEZ ist zwar klar und unmissverständlich formuliert. Er entspricht aber mutmasslich nicht dem Willen des Gesetzgebers. Der Wortlaut verletzt das verfassungsmässige Willkürverbot bzw. das Gleichbehandlungsgebot, indem eine willkürliche Unterscheidung ohne sachlichen Grund vorgenommen wird. Aufgrund der gemeinderätlichen Debatte und Sinn und Zweck der Bestimmung ist



9/9

davon auszugehen, dass Art. 5 Abs. 2 VEZ versehentlich nicht gestrichen wurde. Folgerichtig wurde Art. 5 Abs. 2 VEZ deshalb ab dem Jahr 2023 nicht mehr angewendet.

Im Jahr 2024 wurde entsprechend die Frage nach nahestehender Vermieterschaft auf dem Gesuchsformular entfernt. Die im Jahr 2023 abgelehnten Anträge aufgrund nahestehender Vermieterschaft wurden widerrufen. Die betroffenen Personen erhielten nachträglich eine Zulage ausgerichtet.

Vorliegend wird daher dem Gemeinderat beantragt, die Bestimmung über den Ausschluss von Mieterinnen und Mietern mit nahestehender Vermieterschaft (Art. 5 Abs. 2 VEZ) ersatzlos aufzuheben.

6. Abschreibung Postulat

Angesichts des vorliegenden Berichts und des gestellten Antrags zur Weiterführung der VEZ sind die mit dem Postulat GR Nr. 2023/182 aufgestellten Forderungen vollständig erfüllt. Folglich wird die Abschreibung dieses Postulats beantragt.

7. Zuständigkeit

Gemäss § 4 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) und Art. 54 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) ist der Gemeinderat für den Erlass der VEZ zuständig. Gemäss Art. 37 lit. h, i und k GO ist das Referendum für die Kenntnisnahme des Berichts des Stadtrats und die Abschreibung des Postulats ausgeschlossen.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Die Verordnung über Energiekostenzulagen (VEZ, AS 851.800) wird wie folgt geändert:
Art. 5 Abs. 2 VEZ wird aufgehoben.**
- 2. Der Stadtrat setzt diese Änderung in Kraft.**

Unter Ausschluss des Referendums:

- 3. Vom Bericht betreffend Auszahlung der Energiekostenzulage (aufgrund des GR-Beschlusses zu GR Nr. 2022/606) und von der Weiterführung der Verordnung über Energiekostenzulagen (VEZ, AS 851.800) wird Kenntnis genommen.**
- 4. Das Postulat GR Nr. 2023/182 der Fraktionen SP, FDP, Grüne, GLP, Mitte/EVP und AL vom 5. April 2023 betreffend Verordnung über Energiekostenzulagen (VEZ), Bericht sowie Antragsstellung über die Weiterführung oder Aufhebung der Verordnung, wird als erledigt abgeschrieben.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorstehenden des Sozialdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter